

11.04.2013

Kleine Anfrage 1062

des Abgeordneten Henning Höne FDP

Dichtheitsprüfung – Plant die Landesregierung eine „Lex Becker“?

Mit den Stimmen der regierungstragenden Fraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen wurde am 27. Februar 2013 eine Novellierung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Landtag verabschiedet. Das so geänderte Landeswassergesetz regelt die verpflichtende Funktionsprüfung für private Abwasserkanäle (die sog. „Dichtheitsprüfung“) neu. Nach Maßgabe einer noch von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser) sollen bei Abwasserleitungen der Häuser, die innerhalb von Wasserschutzgebieten liegen, die Prüfpflichten beibehalten werden.

§ 8 Abs. 3 des vom Umweltministerium vorgestellten Verordnungsentwurfes sieht vor: „Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasseranlagen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, bis spätestens zum 31. Dezember 2015 prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen.“

Dieser Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Parlamentsbeschluss vom 27. Februar 2013 worin die Landesregierung aufgefordert wird, die bisher geltenden erstmaligen Prüffristen in Wasserschutzgebieten beizubehalten. Ausnahmen sind nicht vorgesehen (Drucks. 16/1265).

Am 27. Dezember 2012 hat der Parlamentarische Staatssekretär im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Herr Horst Becker MdL (Bündnis90/ Die Grünen), die Pressemitteilung „Ungleichbehandlung der Anwohnerinnen und Anwohner des Naafbachtals bei Dichtheitsprüfung durch meine Initiative verhindert!“ veröffentlicht (<http://horst-becker.de/2012/12/horst-becker-mdlpst-ungleichbehandlung-der-anwohnerinnen-und-anwohner-des-naafbachtals-bei-dichtigkeitspruefung-durch-meine-initiative-verhindert/>, Abruf am 08.04.2013).

Datum des Originals: 10.04.2013/Ausgegeben: 11.04.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In dieser Pressemitteilung erklärt Herr Becker, dass auf seine Bitte hin die zu beteiligenden Fachabteilungen des Umweltministeriums zum Ergebnis kamen, dass die verpflichtende Funktionsprüfung für die „Wasserschutzzone im Naafbachtal nicht gelten wird, weil dort zur Zeit und auch in absehbarer Zeit kein Trinkwasser gewonnen wird.“

Die Landesregierung hat solcherlei Ausnahmen bisher abgelehnt. Noch in der abschließenden Plenardebatte zum Gesetzgebungsverfahren hatte Frau Ministerin Löhrmann in Vertretung für Herrn Minister Remmel im Namen der Landesregierung erklärt, sie halte es für „unabdingbar, in Wasserschutzgebieten an den geltenden Fristen festzuhalten“ (Plenarprotokoll 16/22, S. 1738). Eine Einschränkung in Bezug auf die gegenwärtige bzw. zukünftige Trinkwassergewinnung erfolgte weder in dieser, noch in vorangegangenen Debatten. Solche Änderungen liefen auch dem erklärten Ziel der Landesregierung entgegen, mit der Neuregelung Klarheit und Rechtssicherheit bei der Dichtheitsprüfung zu schaffen.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung eine „Lex Becker“, nach der es Ausnahmen bei der verpflichtenden Funktionsprüfung privater Abwasserkanäle in Wasserschutzgebieten, die sich im Wahlkreis des Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Becker befinden und in denen gegenwärtig kein Trinkwasser gewonnen wird, geben kann?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass im Falle einer Ausnahme auch zukünftig kein Trinkwasser im Naafbachtal gewonnen wird?
3. Welche weiteren Ausnahmen zur verpflichtenden Funktionsprüfung sind von der Landesregierung geplant, über die die Bürger bisher im Unklaren gelassen wurden?
4. Inwieweit schließt sich die Landesregierung der Einschätzung des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker an, dass bei der Differenzierung nach Wasserschutzgebieten im Vollzug der verpflichtenden Funktionsprüfung privater Abwasserkanäle eine „Ungleichbehandlung“ und damit eine Ungerechtigkeit besteht?
5. In welchen weiteren Fällen hat der Parlamentarische Staatssekretär im Umweltministerium Prüfbitten an die an Recht und Gesetz gebundenen Beschäftigten der Fachabteilungen gerichtet, mit der Bitte, dass Ergebnis ihrer rechtlichen und fachlichen Prüfungen an dessen Vorgabe auszurichten?

Henning Höne